

## Mahnverfahren

07.06.2016

Germany Trade & Invest (Stand: 07.06.2016)

Ein Mahnverfahren dient der außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung. Seit Dezember 2008 kann der Kläger einer Geldforderung ein sog. Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 in Gang setzen.

Diese Möglichkeit steht sowohl Dienstleistungsempfängern als auch Dienstleistungserbringer offen. Die Gründe, warum die konkret bezifferte Forderung eingeklagt wird, können sich unter anderem aus fehlender Zahlung (des Empfängers), aber auch aus ausgebliebener oder mangelhaft erbrachter Leistung (des Dienstleisters) ergeben.

Die Zuständigkeit des für das Europäische Mahnverfahren individuell zuständigen Gerichts bestimmt sich nach den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, der sog. [Brüssel-Ia-Verordnung](#) oder EuGVVO (siehe hierzu auch den Punkt "[Internationale Zuständigkeit](#)"). Der sog. Europäische [Gerichtsatlas für Zivilsachen](#) bietet diesbezüglich weitere deutschsprachige Informationen zur Auffindung des zuständigen Gerichts an das der Kläger seinen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls stellen kann oder zu den dafür erforderlichen Dokumenten (Punkt [Europäischer Zahlungsbefehl](#)>Länderauswahl Rumänien).

Wird ein solcher Europäische Zahlungsbefehl erlassen und der Antragsgegners legt keinen Einspruch dagegen ein, erklärt ihn das ausstellende Gericht (also das Gericht in dem Land, in dem der Antrag gestellt wurde) für vollstreckbar. Ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung in anderen EU-Mitgliedstaaten findet nicht mehr statt. Sowohl Antrag, Europäischer Zahlungsbefehl als auch Vollstreckbarerklärung müssen durch Formblätter erfolgen.

Bestimmte Angelegenheiten (zum Beispiel Verfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung zahlungsunfähiger Unternehmen - siehe hierzu die Rubrik [Insolvenzrecht](#)) sind dem Anwendungsbereich des Europäischen Mahnverfahrens allerdings entzogen. Eine Einführung in das [Europäische Mahnverfahren](#) enthält ein Beitrag des EU-Portals mit Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung in deutscher Sprache.

Die Möglichkeit bei der Durchsetzung der Forderung einer bestimmten Geldsumme nach nationalem Recht ein Mahnverfahren zu betreiben besteht auch in Rumänien (*ordonanța de plată*). Am 15. Februar 2013 wurde das Mahnverfahren reformiert und ist nun in den Artikeln 1.014 – 1.025 der [neuen rumänischen ZPO](#) zu finden.

Das Mahnverfahren kommt für Geldforderungen in Betracht, die hinreichend bestimmt, fällig und erst nach dem 15. Februar 2013 entstanden sind (Artikel 1.014). Schuldner im Insolvenzverfahren sind hiervon ausgenommen.

Zunächst wird dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung mit einer Frist von 15 Tagen per Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben zugestellt. Diese Aufforderung hemmt die Verjährung, jedoch nur, wenn innerhalb der nächsten sechs Monate das Gericht angerufen wird (Artikel 1.015).

Zahlt der Schuldner nicht, kann sich der Gläubiger an das zuständige Gericht wenden (Artikel 1.016). Das Gericht lädt die Parteien unter Anwendung der Vorschriften für das beschleunigte Verfahren, um eine Klärung der Sachlage oder eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (Artikel 1.019).

Germany Trade & Invest (Stand: 07.06.2016)

### Mehr zu:

Rumänien  
Recht

## Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.